

II-3380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1666 13

1985 -10- 2 4

A n f r a g e

der Abgeordneten Bergmann

und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend den Eingriff von Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller  
in das Strafverfahren wegen der "G'schichten  
vom Dr.Kreisky"

Im Zusammenhang mit der undurchsichtigen, bis heute nicht aufgeklärten Herkunft der Spende von S 5 Mio.zugunsten der SPÖ im Nationalratswahlkampf 1979 ("G'schichten vom Dr.Kreisky") tauchten immer wieder Verdachtsmomente auf, die für das Vorliegen strafbarer Handlungen sprachen. Wie in jüngster Zeit verlautete, war in dieser Angelegenheit auch die Staatsanwaltschaft Wien eingeschaltet und beabsichtigte, gegen den ehemaligen Bundeskanzler Dr.Bruno Kreisky wegen des Verdachtes der Untreue nach dem § 153 StGB und anderer strafbarer Handlungen Vorerhebungen zu beantragen. In diesem Zusammenhang wurde von der Staatsanwaltschaft Wien auch ein schriftlicher Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet, in welchem sie um Genehmigung dieser Erhebungen ersuchte.

Dieser Vorhabensbericht wurde jedoch von der unter der Leitung von Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller stehenden Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht genehmigt und stattdessen die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen, das Strafverfahren gegen Dr.Bruno Kreisky gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO einzustellen. Damit wurde einerseits wieder eine Chance vertan, die "G'schichten vom Dr.Kreisky" einer Klärung - noch dazu durch die gemäß dem § 3 StPO zu absoluter Objektivität verpflichtete zuständige Staatsanwaltschaft - zuzuführen,

- 2 -

und andererseits ein weiterer Beweis für die seltsame Weisungspraxis von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller geliefert. Diese erscheint gerade im gegenständlichen Falle besonders bedenklich, weil die auf eine Einstellung des Verfahrens abzielende Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht zuletzt damit begründet wurde, daß Dr. Bruno Kreisky zu den wider ihm erhobenen Vorwürfen bereits in den Medien Stellung genommen und alle Vorwürfe zurückgewiesen habe. Eine derartige Begründung stellt selbst bei den - in jeder Beziehung - an Absonderlichkeiten gewiß nicht armen Weisungen von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller eine ganz besondere Rarität dar, wird doch mit ihr zum Ausdruck gebracht, daß es - zumindest in gewissen Straffällen - für die Verfahrenseinstellung genügt, daß die in einer an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeige (bzw. Sachverhaltsdarstellung) enthaltenen Vorwürfe öffentlich über die Medien dementiert werden.

Im Gesamten gesehen hat Dr. Otto F. Müller durch seine Weisung nicht nur - entgegen der erklärten Absicht der zuständigen Staatsanwaltschaft - die Aufklärung der Hintergründe der "G'schichten vom Dr. Kreisky" vereitelt, sondern diese dubiose Angelegenheit um eine weitere skurrile Facette strafprozessualer Art bereichert. Daher richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

#### A n f r a g e

- 1) Wie lautet der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Dr. Bruno Kreisky im Zusammenhang mit den "G'schichten vom Dr. Kreisky" im vollen Wortlaut?

- 3 -

- 2) Wie lautet die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu diesem Bericht abgegebene Stellungnahme im vollen Wortlaut?
- 3) Wurde diese Stellungnahme dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt?
- 4) Wenn ja: Wie lautet der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz zu dem von der Staatsanwaltschaft Wien erstatteten Bericht und der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien hiezu abgegebenen Stellungnahme im vollen Wortlaut?
- 5) Wie lautet der hierauf ergangene Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien in vollem Wortlaut?
- 6) Welche Erwägungen waren für die Oberstaatsanwaltschaft Wien bestimmend, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien, Erhebungen vornehmen zu lassen, zu untersagen?
- 7) Für den Fall der Befassung des Bundesministeriums für Justiz mit dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien und der hiezu abgegebenen Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien:
  - a) Weshalb hat sich das Bundesministerium für Justiz dem Standpunkt von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller und nicht dem der Staatsanwaltschaft Wien angeschlossen?
  - b) Waren Sie persönlich mit dieser Angelegenheit befaßt?  
(Wenn ja: In welcher Weise?)

- 4 -

- 8) Teilen Sie die von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller vertretene Auffassung, daß eine über die Medien abgegebene Stellungnahme eines bei der Staatsanwaltschaft Wien Angezeigten, mit der dieser die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückweist, eine taugliche Begründung (und sei es auch nur eine hilfswise Begründung) für die Einstellung eines Strafverfahrens abzugeben vermag?
- 9) Wenn nein: Werden Sie dafür Sorge tragen, daß in anderen Fällen von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller keine derartige Scheinbegründung für eine Verfahrenseinstellung mehr gewählt wird?
- 10) Für den Fall der Bejahung zu Punkt 8):
- a) Auf welche strafprozessuale Bestimmung kann sich diese Rechtsansicht stützen?
  - b) Wird es auch in künftigen Fällen für die Einstellungsbegründung seitens der Anklagebehörde genügen (oder eine solche Einstellungsbegründung zumindest wesentlich erleichtern), wenn der Angezeigte die gegen ihn gerichteten Vorwürfe in den Medien zurückweist?
  - c) Wie beurteilen Sie diese Ansicht unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes mit Beziehung auf jene Angezeigten, für die keine Möglichkeit eines Zuganges zu den Medien und eines Dementis über diese besteht?
- 11) Werden Sie neuerlich prüfen lassen, ob im Zusammenhang mit den "G'schichten vom Dr. Kreisky" Erhebungen zur Aufklärung des Sachverhaltes geführt werden sollen?
- 12) Wenn nein: Weshalb nicht?